

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH  
Am Alten Fluß 8  
32657 Lemgo

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
05.05.2014

Mein Zeichen  
766.0032/14/8.5.1

Datum  
15.07.2014

Fachgebiet 700  
**Wasser-/  
Abfallwirtschaft,  
Immissions-/  
Bodenschutz, Energie**  
Olrik Meyer

Zimmer 678  
fon 05231 62-6780  
fax 05231 630117044  
O.Meyer@kreis-lippe.de

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Kompostierungs- und  
Vergärungsanlage.

**I. TENOR**

Auf den Genehmigungsantrag vom 05.05.2014 mit Nachträgen wird aufgrund der §§  
4/16/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>(1)</sup> in Verbindung mit Nr.  
8.5.1 (Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) des Anhanges zu §  
1 der 4. BImSchV die

**Genehmigung**

für die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Kompost  
aus organischen Abfällen (Kompostierungs- und Vergärungsanlage) mit einer Durch-  
satzkapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 32657 Lemgo,  
Zum Kompostwerk 200, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 32, erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst:

1. die Errichtung von zwei neuen BHKW- Modulen mit einer höheren Leistung
2. die Errichtung einer neuen Gasaufbereitung
3. die Errichtung einer neuen Hochtemperaturfackelanlage
4. den Betrieb der unter 1. – 3. genannten Anlagen
5. die Änderung der Abluftführung des Anlieferungsbunkers
6. den Rückbau des Biofilters 1
7. den Rückbau der bestehenden BHKW- Module 1 und 2.

<sup>(1)</sup> Fundstellen- und Abkürzungsnachweis s. Anlage



So finden Sie uns

Busverbindung  
Linie 702 ab Bahnhof  
Detmold bis Kreishaus  
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline  
05261 6673950

Eine Einheit im  
Konzern Kreis Lippe

### Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

### **A. Standort**

Anschrift: Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo  
Gemarkung: Lemgo  
Flur: 11  
Flurstück: 32

### **B. Betriebszeiten**

#### Betriebszeiten Anlieferung:

Es gelten die Betriebszeiten lt. Genehmigungsbescheid 52.0030/05/0805.1 vom 30.09.2005

#### Gaserzeugung und Gasverstromung:

Es gelten die Betriebszeiten lt. Genehmigungsbescheid 52.0030/05/0805.1 vom 30.09.2005

### **C. Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes**

Es gelten die Auslegungs- und Leistungsdaten lt. Genehmigungsbescheid 52.0030/05/0805.1 vom 30.09.2005

### **D. Einsatzstoffe der Gasverstromung (emissionsrelevant)**

➤ Gasmotor: Biogas

### **E. Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Stadt Lemgo. Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB erfasst und erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo weist für das Grundstück „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ aus. Nach dem Anlagenbestand, dem Gegenstand der Änderungen der Bestandsanlage und dem weiteren Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage werden die Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Die Stadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

### **Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen**

1. die Baugenehmigung gem. § 75 BauO NRW für
  - 1.1 den Rückbau des Biofilters 1
  - 1.2 den Rückbau der bisherigen BHKW- Module 1 und 2
  - 1.3 die Errichtung der zwei neuen BHKW-Module BE 8
  - 1.4 die Errichtung der Gasaufbereitung BE 8
  - 1.5 die Errichtung der Hochtemperaturfackelanlage BE 8
  - 1.6 die Änderung der Abluftführung BE 9

#### F. Genehmigungslage der Kompostierungs- und Vergärungsanlage

Die der Errichtung und dem Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage zugrunde liegenden Genehmigungs- und Zulassungsbescheide weist die Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aus.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

##### Anmerkung

Die der Errichtung und dem Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage zugrunde liegenden Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder anderslautenden Anforderungen oder Festsetzungen getroffen werden.

#### G. Emissionsbegrenzende Anforderungen an die Abluftreinigung (Biofilter)

1. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas des Biofilters / der Kreuzstromwäscher dürfen die Geruchsstoffkonzentrationen von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### H. Emissionsbegrenzende Anforderungen an die Gasverstromung

##### Gas-Otto-Motoren

2. Das Abgas der Gasmotoren ist über den jedem Motor zugeordneten Abgaskamin nach dem Kaminhöhenachweis abzuleiten.
3. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid dürfen 0,50 g/m<sup>3</sup> (n) Abgas nicht überschreiten.
4. Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen 0,65 g/m<sup>3</sup> (n) Abgas nicht überschreiten.
5. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen 0,31 g/m<sup>3</sup> Abgas, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten.
6. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen 60 mg/m<sup>3</sup> Abgas nicht überschreiten.
7. Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, zu beziehen. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

##### Anmerkung:

Die Verbrennungsmotoren der Gasverstromung sind hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung der Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden (als Stickstoffdioxid), Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid) und Formaldehyd im Abgas die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

**I. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV**

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0

Nr. 1.2.2.2 Spalte c (V) Gasverstromung

Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt

Durchschrift

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

<b>A.</b>	<b>Standort</b> .....	2
<b>B.</b>	<b>Betriebszeiten</b> .....	2
<b>C.</b>	<b>Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes</b> .....	2
<b>D.</b>	<b>Einsatzstoffe der Gasverstromung (emissionsrelevant)</b> .....	2
<b>E.</b>	<b>Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB</b> .....	2
<b>F.</b>	<b>Genehmigungslage der Kompostierungs- und Vergärungsanlage</b> .....	3
<b>G.</b>	<b>Emissionsbegrenzende Anforderungen an die Abluftreinigung (Biofilter)</b> ...	3
<b>H.</b>	<b>Emissionsbegrenzende Anforderungen an die Gasverstromung</b> .....	3
<b>I.</b>	<b>Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV</b> .....	4
<b>II.</b>	<b>ANLAGENDATEN</b> .....	6
<b>III.</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN</b> .....	9
<b>A)</b>	<b>Bedingungen</b> .....	9
<b>B)</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des FG 700/ Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe</b> .....	9
<b>B I)</b>	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise</b> .....	9
<b>B II)</b>	<b>Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung</b> .....	10
	Überwachung von Emissionen der Gasverstromung .....	10
	Überwachung von Geruchsemissionen der Abluftbehandlungsanlagen ....	11
<b>B III)</b>	<b>Nebenbestimmungen zur Begrenzung von Lärmimmissionen</b> .....	11
<b>B IV)</b>	<b>Hinweise</b> .....	12
<b>CI)</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	13
<b>C II)</b>	<b>Hinweise</b> .....	14
<b>D)</b>	<b>Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen des FG 600 / 600.2 Technische Bauaufsicht der Kreisverwaltung Lippe</b> .....	14
<b>D I)</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	14
<b>E)</b>	<b>Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold</b> .....	15
<b>E I)</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	15
<b>E II)</b>	<b>Hinweise</b> .....	16
<b>F)</b>	<b>Baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweis des GB Stadtplanung und Bauen/Bauaufsicht der Stadt Lemgo</b> .....	17
<b>F I)</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	17
<b>F II)</b>	<b>Hinweis</b> .....	17
<b>IV.</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	18
<b>V.</b>	<b>VERWALTUNGSGEBÜHR</b> .....	20
<b>VI.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	20
	<b>Anlage 1: Genehmigungslage der Kompostierungs- und Vergärungsanlage</b> .....	21
	<b>Anlage 2: Antragsunterlagen</b> .....	23
	<b>Anlage 3: Fundstellennachweis</b> .....	24

## II. ANLAGENDATEN

Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang (Bezeichnungen und Betriebseinheiten (BE) gem. Antragsunterlagen Ingenieurbüro INGUT vom 05.05.2014):

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

### BE 1 Annahme Pflanzen- und Bioabfall (Bestand)

bestehend aus: Annahmehunker für Bio- und Pflanzenabfall, Austragssystem, Annahme von Pflanzenabfällen in der Lagerhalle

### BE 2 Aufbereitung Pflanzen- und Bioabfall (Bestand)

bestehend aus: Grobzerkleinerung, FE- Abtrennung, Siebung, Zerkleinerung von Pflanzenabfällen mit mobilem Shredder

### BE 3 Annahme und Aufbereitung Gewerbeabfälle (Bestand)

bestehend aus: Betriebseinheit derzeit noch nicht errichtet

### BE 4 Vergärung / Fermenter (Bestand)

bestehend aus: Beschickung, Fermenter, Entnahme

### BE 5 Entwässerung und Hygienisierung (Bestand)

bestehend aus: Entwässerungsaggregate, Eindampfer, Presswasser-Zwischenlagerung

### BE 6 Kompostierung (Bestand)

bestehend aus: S + H Rottemodule

### BE 7 Pflanzenabfallkompostierung / Kompostlager (Bestand)

bestehend aus: überdachte Lagerfläche, Kompostaufbereitung, Pflanzenabfallkompostierung

### BE 8 Gasverwertung (Änderung)

bestehend aus: Bestand: BHKW 1 und 2 (FWL 2 x 1,25 MW) Entschwefelung, Gasspeicher, Flüssiggastank, Notfackel, Heizung

Änderung: BHKW 1 und 2 (FWL 2 x 1,87 MW) an neuem Standort, Gasaufbereitung, Hochtemperaturfackelanlage

### BHKW 1 und 2 (Bestand-Rückbau)

Hersteller: Fa. Jenbacher  
Typ: JMS GS-B.L. 212  
Bauart: Gas-Otto-Motor  
Treibstoff: Biogas  
Leistung: FWL 2 x 1,25 MW  
Aufstellung: BHKW- Container

### BHKW 1 und 2 (Änderung/Neu)

Hersteller:	Fa. MWM
Typ:	TCG 2016 V16 C
Bauart:	Gas-Otto-Magermotor
Drehzahl:	1500 min <sup>-1</sup>
Treibstoff:	Biogas
Leistung:	2 x 1,871 MW FWL
Abgaskamin:	Ø Kamin: 0,3 m, Mündungshöhe > 10 m ü. Erdboden nach Kaminhöhenrechnung
Ausrüstung:	Gasregelstrecke, Kraftstofflagerbehälter, Abgaswärmetauscher, Kühlwasserwärmetauscher, Notkühler
Aufstellung:	BHKW- Container (mit Schmieröllager)

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

### Gasaufbereitung (Änderung)

Biogaskühlung:	Gaskühlanlage zur Kühlung, Entfeuchtung u. Trocknung des Biogases bestehend aus einem luftgekühlten Kälteaggregat und zwei wassergekühlten Wärmetauschern Abkühlung des Biogases auf ca. 10 °C anfallendes Kondensat (ca. 40 l/h) wird erfasst und in den Fermenter zurückgeführt Schalldruckpegel bei 10 m ca. 40,7 dB (A)
Biogaserwärmung:	Gaswärmanlage zur Anhebung der Gastemperatur auf ca. 40 °C Wärmeleistung 3,5 kW
Aktivkohlefilter:	zur Abscheidung des Schwefelwasserstoffes im Biogas Volumen der Behälter: ca. 2,1 m <sup>3</sup> Füllung: 920 kg Aktivkohle Material: 1.4301 Bauhöhe: 5,30 m Ø Behälter: 1,10 m Aufstellung: außerhalb der Container

### Hochtemperaturfackel (Änderung)

Naturzugtechnik mit Temperaturregelung über Luftklappen zugelassene Flammenüberwachung Biogasbetriebene Zündeinheit mit Gasstraße Hexagonalbrenner Gasverdichter (Radialverdichter, gasdicht, ATEX- Ausführung) Motorventil (zum automatischen Absperren der Biogaszufuhr)	
Brennerleistung:	1.700 – 5.000 kW
Flammtemperatur:	1.000 °C
Verweilzeit:	> 0,3 s bei 1.000 °C
Gasmenge:	max. 800 m <sup>3</sup> /h
Fackelhöhe:	7 m

**BE 9 Lüftung / Abluftreinigung (Änderung)**

bestehend aus: Bestand: Biofilter 1 (Annahmehunker), Biofilter 2 (Hallentlüftung), chemische Wäscher, Hallen- und Prozessentlüftung, Anbindung Presswasser- Zwischenlagerung

Änderung: Biofilter 1 entfällt / wird zurück gebaut  
Anbindung des Anlieferungsbunkers über geschlossene Förderbandbrücke zur Maschinenhalle und Abführung über Biofilter 2

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

**BE 10 Schaltwarte, Mess-, Steuer-, Regelungstechnik (Bestand)**

**BE 11 Funktional- und Betriebsräume (Bestand)**

**BE 12 Allgemein / Sonstiges (Bestand)**



### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Bedingungen

- 1) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 2) Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Lemgo für alle das Bauvorhaben betreffenden Bauteile ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft ist, vorzulegen.

#### B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des FG 700/ Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe

##### B I) Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

- 1) Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage und die Aufnahme des Normalbetriebes ist dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe anzuzeigen.
- 2) Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- 3) Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 4) Der Nachweis ausreichender Ableitbedingungen für das Abgas der Verbrennungsmotoren der Gasverstromung über die antraglich vorgesehenen Abgaskamine nach den hierfür relevanten Ableitbedingungen nach Nr. 5.5.2 bis Nr. 5.5.4 der TA Luft ist durch Kaminhöhenermittlung einer hierfür sachkundigen Stelle zu führen. Der Nachweis ist dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe vor Inbetriebnahme der Gasmotoren vorzulegen.

##### Hinweis

Für die Errichtung und den Betrieb der Hochtemperaturfackelanlage gilt das hierzu einschlägige Merkblatt „Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung - insbesondere Fackel - von Biogasanlagen“, KAS- 28, herausgegeben von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der z. Zt. geltenden Fassung.

## B II) Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### Überwachung von Emissionen der Gasverstromung

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Gasverstromung, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas des Verbrennungsmotors 1 und des Verbrennungsmotors 2 eingehalten werden.

#### Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.luis-bb.de/resymesa/](http://www.luis-bb.de/resymesa/) zu finden.

- 2) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung, Errichtung oder Änderung bereits beratend tätig geworden ist.
- 5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 6) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe eine Ausfertigung des Messberichts unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 7) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Gasverstromung) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Verbrennungsmotoren entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

### Überwachung von Geruchsemissionen der Abluftbehandlungsanlagen

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

- 1) Auf Forderung und Veranlassung des FG 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durch eine olfaktometrische Emissionsmessung ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abluft des Biofilters / der Kreuzstromwäscher eingehalten werden.
- 2) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe eine Ausfertigung des Messberichts unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 3) Sofern bei den Ermittlungen Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen technische Maßnahmen zur Minimierung von Geruchsimmissionen durchzuführen. Die Ermittlungen sind zu wiederholen. Der Ergebnisbericht ist dem Team 700.2 der Kreisverwaltung Lippe vorzulegen.
- 4) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Gasverstromung) sind die Ermittlungen der Emissionen in der Abluft des Biofilters / der Kreuzstromwäscher entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

### B III) Nebenbestimmungen zur Begrenzung von Lärmimmissionen

- 1) Die Gasverstromung ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, BHKW, Lüftungsanlagen, Lufrückkühlung, Kamingeräusche und Fahrzeugverkehr sowie der Geräuschimmissionen des Kompostwerkes und der Vergärungsanlage beim Betrieb der Anlagen am nächstgelegenen Immissionssort folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster)

Immissionswerte tags (06.00 bis 22.00 Uhr):	Immissionswerte: nachts (22.00 bis 06.00 Uhr):
60 dB(A)	45 dB(A)

- 2) Auf Forderung und Veranlassung des FG 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die unter Auflage 1) festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche eingehalten werden. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
  - Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
  - Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

- 4) Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschemissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm mit folgenden ergänzenden Festsetzungen zu erfolgen:
- der Bezugszeitraum in der Nacht ist die lauteste Stunde
  - eine kurzzeitige Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) ist eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes
  - wegen erhöhter Störwirkung von Geräuschemissionen an Werktagen von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind die gemessenen Mittelungspegel in diesen Teilzeiten mit einem Zuschlag von 6 dB(A) zu versehen.
- 5) Sofern bei dieser Messung Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen weitere technische Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Messung ist zu wiederholen und der Ergebnisbericht dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe vorzulegen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### B IV) Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2) Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 3) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) **Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des FG 700 / Team 700.2  
Wasserwirtschaft der Kreisverwaltung Lippe**

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

CI) **Nebenbestimmungen**

**VaWS - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1) Die Motoren/Generatoren (BHKW) sind so aufzustellen, dass eventuelle Leckagen, z. B. von Getriebe- und Motorenöl, erkannt und beseitigt werden können. Der Boden des Aufstellungsraumes ist flüssigkeitsdicht auszuführen. Alternativ dazu die Aufstellung in nachweislich dichten, bauartzugelassenen werkseitig gefertigten Stahlwannen mit ausreichend großem Rückhaltevolumen. Dabei ist der Handhabungsbereich, z. B. beim Ölwechsel, entsprechend mit abzusichern, Tropfverluste müssen sicher aufgefangen werden.
- 2) Das zur Wartung der 2 BHKW`s gelagerte Frischöl und das zur Entsorgung gesammelte Altöl (V = 2 x 1.000 ltr.) hat, wie in den Antragsunterlagen beschrieben (automatische Versorgungsanlage), in doppelwandigen, lecküberwachten DIN-Tanks zu erfolgen. Nachweislich geeignete Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) sind erforderlich.
- 3) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG i. V. m. § 13 VaWS NRW durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VaWS geregelt.
- 4) Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen betriebstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Die festgestellten Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5) Evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 6) Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 7) Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 700 bekannt zu geben.
- 8) Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Betreiber unverzüglich dem Kreis Lippe über die Leitstelle Lippe Tel.: 05261- 66600 zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist neben der Leitstelle auch die zuständige Stadt Lemgo zu informieren.

**C II) Hinweise**

- 1) Die in den BHKW`s eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Frisch- u. Altölanlagen, Kühlflüssigkeiten usw.) sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) auch nach den Forderungen der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu errichten und zu betreiben.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

**D) Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen des FG 600 / 600.2 Technische Bauaufsicht der Kreisverwaltung Lippe**

**D I) Nebenbestimmungen**

- 1) Die Änderung der Gasverwertung (BHKW- Module, Gasaufbereitung, Hochtemperaturfackelanlage) ist nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen, insbesondere die unter der Nr. 14 (Anlagensicherheit), Nr. 15 (Arbeitssicherheit) und Nr. 16 (Brandschutz) beschriebenen Maßnahmen entsprechend vollständig umzusetzen (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).
- 2) Bei der Änderung bzw. der Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Feuerwehr sind deren Bedingungen (Aufschaltbedingungen) zu beachten (§ 54 Abs. 2 Ziffer 5 BauO NRW).
- 3) In Abstimmung mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan zu aufzustellen bzw. entsprechend den geänderten Anlagenstandorten und -ausführungen anzupassen.

Dieser muss mind. enthalten:

- 1 Übersichtsplan und
- Pläne nach DIN 14 095 - Feuerwehrpläne -,
- 1 Betriebsbeschreibung mit Angaben zu
  - besonderen Gefahren,
  - für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen,
  - zu schützenden Werten,
  - im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen

(§ 54 Abs. 2 Ziffer 23 BauO NRW).

- 4) Die sicherheitstechnischen Anlagen, wie z. B. die Brandmeldeanlage sind entsprechend der PrüfVO NRW erstmalig bis zur abschließenden Fertigstellung, bei wesentlichen Änderungen und wiederkehrend in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durch einen Prüfsachverständigen prüfen und warten zu lassen (§§ 1, 2 PrüfVO NRW und Prüfgrundsätze NRW, § 54 Abs. 2 Ziffer 22 BauO NRW).

Andere Sicherheitstechnische Einrichtungen, wie z. B. Feuerlöscher sind gemäß Zulassung / Prüfzeugnis / DIN- Vorschriften / Richtlinien / Herstellervorschriften durch entsprechend befähigte Personen in regelmäßigen Abständen prüfen und warten zu lassen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 22 BauO NRW).

**E) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold**

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

**E I) Nebenbestimmungen**

- 1) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlagenteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Biostoffverordnung (§ 5 BioStoffV) fortzuschreiben.  
Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 2) Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.
- 3) Gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind
  - Explosionsgefährdete Bereiche durch Warnzeichen W21 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" und
  - innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche Feuer, offenes Licht und Rauchen durch das Verbotssymbol P002 und das Betreten dieser Bereiche durch Unbefugte durch das Verbotssymbol P006 sowie
  - Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen dauerhaft mit den entsprechenden Rettungszeichenzu kennzeichnen.
- 4) Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflusstoff und der Fließrichtung gemäß DIN 2403 / ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 5) Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
  - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
  - sowie die im Antrag beschriebenen und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz, Explosions- und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
- 6) Zusätzlich zu den neu errichteten Anlagenteilen sind auch, soweit die Sicherheit der bestehenden Anlage beeinflusst wird, die entsprechenden Altanlagenbereiche vor der erstmaligen Nutzung zu prüfen. Die Prüfung umfasst die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahme zum Schutz von Dritten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen (Anhang 4 A, Ziff. 3.8 BetrSichV).

**E II) Hinweise**

- 1) Auf die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung -BioStoffV-) i. V. mit den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 wird hingewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Anmerkung:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 der Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber ausreichend Informationen über mögliche gesundheitliche Gefährdungen der Beschäftigten zu beschaffen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Identität der erfahrungsgemäß vorkommenden oder zu erwartenden biologischen Arbeitsstoffe, die Art und Dauer von Tätigkeiten sowie die mögliche Exposition von Beschäftigten.

- 2) Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG - i. V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile, die in den Verkehr gebracht werden, eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine / Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.



**F) Baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweis des GB Stadtplanung und Bau-  
en/Bauaufsicht der Stadt Lemgo**

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

**F I) Nebenbestimmungen**

- 1) Der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 2) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW) ist eine Bescheinigung von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem für das Bauvorhaben aufgestellten Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW). (Nicht vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen werden gebührenpflichtig angefordert.)

**F II) Hinweis**

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude, dessen Baubeginn nach dem 31.07.1972 liegt, einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe zu stellen.

#### IV. BEGRÜNDUNG

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

##### Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 05.05.2014 mit den zugehörigen Nachträgen wurde die Genehmigung für die Änderung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage gem. Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 7 beantragt. Das Vorhaben ist nach den §§ 4/16/19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.5.1 (Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Team 700.2 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV, durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag wäre aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.5.1 (Verfahrensart G) des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen wurde auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Änderungen der Gasverstromung nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiete:
- FG 700:
  - Abfallwirtschaft
  - Team 700.1 Wasserwirtschaft
  - Team 700.2 Immissionsschutz
- dem FG 600 / 600.2 Technische Bauaufsicht (Brandschutz)
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53 (Arbeitsschutz)
- der Stadt Lemgo, GB Stadtplanung und Bauen / Bauaufsicht

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

##### Bauplanungsrecht

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Anlage geändert und betrieben werden soll, liegt nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo im Außenbereich. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen und erfüllt die dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin. Der Flächennutzungsplan der Stadt weist für das Grundstück „Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ aus. Die Stadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

##### Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Anlage ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anhang 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 8.4.1.1 als Anlage genannt, für die nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen ist, wenn durch die Errichtung und den Betrieb erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Auf-

grund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens auf die UVP- Pflicht gemäß § 3 c UVPG entsprechend der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt III CI) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien umgegangen wird.

#### Immissionsschutz

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere die TA Luft, die TA Lärm 1998, die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL NRW) zu berücksichtigen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

#### V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW dem Antragsteller auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Meyer

Anlage 1: Genehmigungslage der Kompostierungs- und Vergärungsanlage

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Datum	Rechtsgrundlage	Genehmigungs- behörde	Aktenzeichen	Tenor
21.07.1975	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Müll- Klärschlamm- Kompostierungsanlage
25.08.1976	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 1. Nachtrag, Änderung und Neufassung
16.01.1977	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 2. Nachtrag, Änderung Entwässe- rung
25.04.1978	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 3. Nachtrag
02.03.1980		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Auflagenänderung
14.05.1985	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 4. Nachtrag,
12.06.1986		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Zustimmung Bau Verbindungs- sammler, bauliche Änderung der Stapelbehälter, Anschluss Schmutzwasserkanal
29.12.1986	§ 15 BImSchG	Der Regierungs- präsident Detmold	23.4.8851.2 B	Wesentliche Änderung, Änderung Verfahrensablauf
05.03.1987		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Anordnung des sofortigen Voll- zugs
15.03.1988		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 5. Nachtrag, Ausbau Explosions- unterdrückungsanlage
04.10.1988	§ 8 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 6. Nachtrag, Festsetzung Abfall- schlüsselkatalog
06.10.1988		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/33	Überdachung einer Teilfläche der Nachrotteplatte
30.08.1991	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/33	Planfeststellungsbeschluss, 7. Nachtrag, Änderung, Umbau und Aufstockung des Sozialgebäudes
17.02.1993	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 8. Nachtrag, Änderung, Erneuerung der Rotteplatte
25.03.1993		Der Regierungs- präsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Klarstellung, Dicke der unter der Rotteplatte einzubauenden Folie
21.12.1995	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.032/00/95/08.05.2	Wesentliche Änderung, einge- schränkter Betrieb - Phase 1 der Sanierung
09.09.1998	§ 15 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.032.00/95/0008.05.2	Mitteilung, Einleitung der Phase 3 bedarf Genehmigung nach § 16 BImSchG

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Datum	Rechtsgrundlage	Genehmigungs- behörde	Aktenzeichen	Tenor
12.11.1998	§ 2 Abs. 2 EAKV	Staatl. Umweltamt Minden	50.032.00/95/0805.2- EAK	Umstellung auf EAK- Abfallschlüs- selnummern
03.12.1998	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.012/97/0805.2	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Umbau zur Vergärungs- und Kompostierungsanlage
07.02.2000	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.012/99/0805.2	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Entwässerung, Gasver- wertung, Lüftung, Schaltwarte, Funktional-/Betriebsräume
17.09.2001	§ 8 TierKBG	Staatl. Umweltamt Minden	34/ABG/01 Spe	1. Nachtrag zum Bescheid vom 07.02.2000, Ausnahmegenehmi- gung nach § 8 TierKBG
12.03.2002	EU- Entscheidung 2000/532/EG	Bezirksregierung Detmold	52-7.15.20/13 EAK	Umstellung auf AVV- Abfallschlüs- selnummern
16.07.2004	§ 15 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0056/04/0805.2	Änderung, Umschlag von Restmüll
22.09.2005	§ 15 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0069/05/0805.1	Änderung, Umschlag gemischter Siedlungsabfälle, Sperrmüll, ge- mischter Bau- und Abbruchabfälle
30.09.2005	§ 16 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0030/05/0805.1	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Erhöhung der Verarbei- tungsmengen, Gasverwertung, Prozesswasserlager, Behandlung Pflanzenabfälle, Neubau Biofilter
27.04.2007	§ 15 BImSchG	Bezirksregierung Detmold	52.0020/07	Änderung, Aufstellen / Bereit- stellen von 2 Abrollcontainern zur Zwischenlagerung von Asbest- zementplatten (AVV 170605)

## Anlage 2: Antragsunterlagen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt V festgesetzten Auflagen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

<u>Art</u>	<u>Seite Genehmigungsantrag</u>
<b>1 Antrag</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Kurzbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Antragsformulare nach BImSchG</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Standort und Umgebung der Anlage</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Anlagenbeschreibung der durch die wesentliche Änderung betroffenen Betriebseinheiten</b> .....	<b>10</b>
6.1 Betriebseinheit 8: Gasverwertung.....	10
6.2 Betriebseinheit 9: Lüftung / Abluftreinigung.....	15
<b>7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b> .....	<b>17</b>
<b>8 Luftreinhalteung</b> .....	<b>18</b>
<b>9 Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung</b> .....	<b>19</b>
<b>10 Abwasserentsorgung – Wasserversorgung</b> .....	<b>20</b>
<b>11 Abfallentsorgung</b> .....	<b>21</b>
<b>12 Abwärmenutzung</b> .....	<b>22</b>
<b>13 Emissionen und Immissionen</b> .....	<b>23</b>
13.1 Lärm.....	23
13.2 Geruch .....	23
<b>14 Anlagensicherheit</b> .....	<b>24</b>
<b>15 Arbeitsschutz</b> .....	<b>26</b>
<b>16 Brandschutz</b> .....	<b>27</b>
<b>17 Grundwasserschutz</b> .....	<b>28</b>
<b>18 Bauteil</b> .....	<b>29</b>
<b>19 Sonstige Konzessionen gemäß § 13 BImSchG</b> .....	<b>30</b>
<b>20 Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>31</b>
<b>21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b> .....	<b>32</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>33</b>

### Anlage 3: Fundstellennachweis

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Umwelt-Schadensanzeige Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - PrüfVO NRW
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen-Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung



VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 <a href="http://www.kreis-lippe.de">www.kreis-lippe.de</a>
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG -	
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)	
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (Abfallbehandlungsanlagen)	
TRBS 1203	Technische Regeln für Betriebssicherheit (Befähigte Personen)	
TRBS 1201 Teil 1	Technische Regeln für Betriebssicherheit, Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen	
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)	
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -	
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung - 9. ProdSV	